

Ordnung

für den gemeindepädagogischen Dienst und das Besetzungsverfahren für gemeindepädagogische Stellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Gemeindepädagogenordnung – GPädO)

Vom 11. Januar 2022 (ABl. 2022 S. A 18)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Grundlage des gemeindepädagogischen Handelns ist der Verkündigungsauftrag der Kirche, wie er in Bildung und Erziehung wirksam wird. Dieser Auftrag ergibt sich aus der biblischen Verheißung des Reiches Gottes. Gemeindepädagogisches Handeln soll diesen Auftrag auf der Grundlage des Evangeliums als gemeinschaftliches Leben und Lernen Gestalt gewinnen lassen.
- (2) Im gemeindepädagogischen Handeln nimmt die Kirche ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag als Bildungsverantwortung in den Kirchengemeinden und Regionen, in den Bildungseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft und in den diakonischen Einrichtungen sowie als Bildungsmitverantwortung in Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern in Gesellschaft und Schule wahr.
- (3) Zur gezielten und qualifizierten Wirksamkeit in diesen Handlungsbereichen bildet die Kirche gemeindepädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus und nimmt sie in ihren Dienst. Sie sollen Menschen aller Generationen in Glaubens- und Lebensfragen begleiten und ihnen Orientierung geben. Dabei obliegt dem Gemeindepädagogen als Lehrer oder der Gemeindepädagogin als Lehrerin in der Kirche insbesondere die Vermittlung theologischer Inhalte und evangelischer Wertvorstellungen sowie die geordnete und bekenntnisgemäße Vermittlung von Taufe und Abendmahl im Sinne des Katechumenats.

3.6.1 GemeindepädagogenO

(4) Die Bildungs- und Erziehungsverantwortung der Kirche wird im gemeindepädagogischen Dienst durch pädagogische Begleitung, Beratung und ganzheitliches Lernen in Glaubens- und Lebensfragen im gesellschaftlichen Umfeld und in der Regel zugleich religionspädagogisch durch die Tätigkeit in den Schulen wahrgenommen.

§ 2

Gemeindepädagogische Aufgaben

(1) Im Rahmen des Verkündigungsauftrages der Kirche soll Gemeindepädagogik die pädagogischen Möglichkeiten, mit denen Menschen Gemeinde als Ort der lebendigen Hoffnung in Jesus Christus erfahren können, bewusst machen. Zu den Aufgaben gemeindepädagogischen Handelns gehört es darüber hinaus, Wege religiöser Sozialisation zu erkunden und Lernprozesse in Kirche und Gesellschaft zu initiieren und zu reflektieren. Dabei sind Lernwege und Lerninhalte zu bedenken.

(2) Der gemeindepädagogische Dienst umfasst die Entwicklung gemeindepädagogischer Konzeptionen, die Vermittlung dieser als Zusammenhänge von Glauben, Leben und Lernen und deren Weiterentwicklung.

(3) Gemeindepädagogischer Dienst vollzieht sich in der Begleitung von Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen in vielfältigen Arbeitsformen, u. a. mit Gruppen, in Rüstzeiten und Seminaren. Projekte sind wichtige Bereiche gemeindepädagogischen Dienstes. Dabei haben die Gewinnung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie deren Beteiligung und Begleitung besonderes Gewicht.

(4) Dem Gemeindepädagogen oder der Gemeindepädagogin obliegen im Rahmen der Anstellung schwerpunktmäßig die folgenden Aufgaben:

- a) bei dem kirchlichen Anstellungsträger
 - Initiierung, Entwicklung und Begleitung gemeindepädagogischer Konzeptionsarbeit
 - kontinuierliche und projektbezogene Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden, Eltern und Familien
 - Evangelische Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unterschiedlichen Arbeitsformen sowie Beteiligung an der Konfirmandenarbeit
 - Mitverantwortung für Evangelische Jugendarbeit und Unterstützung der jugendverbandlichen Strukturen

- Evangelische Erwachsenen- und Seniorenbildung
 - Mentorate für die Ausbildung beruflicher sowie Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 - Beteiligung an der Gestaltung vielfältiger Gottesdienstformen, insbesondere im Blick auf Familien, Kinder und Jugendliche
 - seelsorgerliche Begleitung von Einzelnen und Gruppen sowie
 - Beteiligung an Besuchsdienst und Öffentlichkeitsarbeit;
- b) in Schule
- Erteilung von Religionsunterricht
 - Mitwirkung an fächerverbindendem und fachübergreifendem Unterricht
 - Mitarbeit in Fachschaft und Lehrerkollegium
 - Entwicklung und Gestaltung von Schulgottesdiensten
 - Mitgestaltung von Schulkultur sowie
 - Förderung der Zusammenarbeit von Schule und kirchlichem Anstellungsträger;
- c) im gesellschaftlichen Umfeld Gestaltung gesellschaftlicher Mitverantwortung im Bildungsbereich, insbesondere
- Unterstützung religiöser Bildungsarbeit in Kindertagesstätten
 - Beteiligung in örtlichen oder regionalen Gremien, Vereinen, Initiativen sowie
 - Mitarbeit im Gemeinwesen mit eigenen Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien.

§ 3

Gestaltung gemeindepädagogischer Arbeit

- (1) Gemeindepädagogischer Dienst spricht unterschiedliche Zielgruppen an. Zielgruppen unterscheiden sich nach Alter und Lebenssituationen.
- (2) Angesichts der Zielgruppen und Arbeitsformen, die über den konkreten gemeindepädagogischen Dienstbereich ebenso wie über die territorialen Grenzen des kirchgemeindlichen Anstellungsträgers hinausweisen, erfolgt der Dienst in Abstimmung mit anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Ko-

3.6.1 GemeindepädagogenO

operation mit anderen Anstellungsträgern sowie weiteren Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen.

(3) Gemeindepädagogen entwickeln im Blick auf die ihnen obliegenden Aufgaben gezielte und wirksame Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Gemeindepädagogenstellen

(1) Die Stellen für Gemeindepädagogen werden entsprechend ihrer Aufgaben als haupt- oder nebenamtliche Stellen bewertet und mit einem der Bewertung entsprechenden Umfang geplant. Dabei sollen hauptamtliche Stellen einen Umfang von mindestens 75 Prozent und nebenamtliche Stellen einen Umfang von mindestens 20 Prozent umfassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bezirkskatecheten bzw. der Bezirkskatechetin, der bzw. die zugleich begründet, ob sich die Bewertung der Stelle damit verändert.

(2) Der Tätigkeitsbereich einer hauptamtlichen gemeindepädagogischen Stelle umfasst den Anstellungsträger, Schulen, das gesellschaftliche Umfeld, die Arbeit mit Ehrenamtlichen, überregionale Arbeit und die Übernahme von Mentoraten. Aufgabenumfang und Schwierigkeitsgrad sind mit gehobenen Anforderungen verbunden. Sie verlangen gründliche und umfassende theologisch-pädagogische Kenntnisse, um den vielfältigen Zielgruppen kompetent begegnen zu können.

(3) Die gemeindepädagogischen Dienste einer nebenamtlichen Stelle zielen auf konkret zu bestimmende einzelne Zielgruppen ab. Die mit dieser Stelle verbundenen Anforderungen sind von denen einer hauptamtlichen Stelle abzustufen.

(4) Die Umbewertung personalkostenzuweisungsfähiger Gemeindepädagogenstellen vom Haupt- in das Nebenamt oder umgekehrt bedarf einer entsprechend veränderten und bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks.

(5) Gemeindepädagogenstellen werden bei Kirchgemeinden, Kirchspielen, Kirchgemeindebünden oder beim Kirchenbezirk errichtet und in deren Stellenplan geführt.

(6) Alle gemeindepädagogischen Stellen bedürfen für ihre Errichtung und Veränderung der landeskirchlich vorgeschriebenen Genehmigung.

§ 5

Anstellungsvoraussetzungen

- (1) Für die Übertragung einer gemeindepädagogischen Stelle müssen die landeskirchlich vorgeschriebenen Anstellungsvoraussetzungen vorliegen. Die erforderliche Ausbildung ist durch einen der Bewertung der Stelle mindestens entsprechenden gemeindepädagogischen Abschluss nachzuweisen. Dabei bedarf es für die Übertragung einer hauptamtlichen Stelle eines gemeindepädagogischen oder ihm gleichgestellten Hochschulabschlusses. Für die Übertragung einer nebenamtlichen Stelle bedarf es eines für das Nebenamt vorgesehenen Abschlusses.
- (2) Soll ein Bewerber oder eine Bewerberin ohne abgeschlossene gemeindepädagogische Ausbildung als Helfer oder Helferin in der gemeindepädagogischen Arbeit angestellt werden, so kann dies nur als Ausnahme im begründeten Einzelfall, nur auf einer nebenamtlichen Stelle, in geringem Umfang und befristet erfolgen.
- (3) Personen in berufsbegleitender gemeindepädagogischer Ausbildung können für die Dauer der Ausbildung unter Berücksichtigung des Ausbildungsfortschritts angestellt werden. Sie werden durch ein Mentorat und die Fachaufsicht besonders unterstützt.

§ 6

Anstellung, allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Anstellungsumfang und Stellenumfang sollen grundsätzlich einander entsprechen. Für die allgemeinen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis gelten das Kirchengesetz über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (LMG) vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35) und die Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) vom 30. August 2007 (ABl. S. A 189) sowie die sonstigen Arbeitsrechtsregelungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen richten ihren Dienst und Lebensführung nach dem Bekenntnis und den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens aus.
- (3) Die Gestellung zur Erteilung von Religionsunterricht ist verpflichtender Bestandteil gemeindepädagogischen Dienstes. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

3.6.1 GemeindepädagogenO

(4) Konkrete Schwerpunkte gemeindepädagogischen Dienstes sind vom Anstellungsträger in einer schriftlichen Dienstanweisung festzulegen. Zuvor sind die jeweils für die Fachaufsicht zuständigen Fachberater oder Fachberaterinnen des Kirchenbezirkes – Bezirkskatechet, Bezirksjugendwart, Jugendpfarrer und Schulbeauftragter – zu hören. Die Dienstanweisung ist vom Anstellungsträger alle zwei Jahre zu überprüfen. Anstellungsträger und Fachaufsicht haben darauf zu achten, dass die Aufgaben und Anforderungen der Bewertung der übertragenen Stelle entsprechen.

(5) Gemeindepädagogen haben den Anstellungsträger in gemeindepädagogischen Fragen zu beraten und einmal jährlich im Kirchenvorstand zu berichten. Dabei sind konzeptionelle Überlegungen und eine Jahresplanung vorzulegen. Der Kirchenvorstand hat die Pflicht, sich regelmäßig über die gemeindepädagogische Arbeit zu informieren und Gemeindepädagogen in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu hören und zu unterstützen. Ihnen ist zu ermöglichen, ihre Belange persönlicher und dienstlicher Art vor dem Kirchenvorstand selbst vorzutragen und zu vertreten. Für Anstellungen beim Kirchengemeindebund und beim Kirchenbezirk gilt dies entsprechend.

(6) Die Fachaufsicht über Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen richtet sich nach landeskirchlichem Recht.

(7) Für die Verpflichtung zur Vertretung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im gemeindepädagogischen Dienst anderer Anstellungsträger gilt die Ordnung für die Vertretung im Verkündigungsdienst.

§ 7

Begleitung des Berufseinstiegs

(1) Personen, die nach ihrer Ausbildung erstmals im gemeindepädagogischen Dienst angestellt werden (Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen), werden durch die zuständigen Fachberater und Fachberaterinnen der Fachaufsicht des Kirchenbezirkes in den ersten zwei Dienstjahren in besonderem Maße mittels Hospitationen und Beratung begleitet. Anstellungsträger unterstützen sie in geeigneter Weise und ermöglichen Freistellungen für Fortbildungen und kollegiale Beratung.

(2) Dienstanfänger sind in den ersten zwei Dienstjahren verpflichtet, an insgesamt 10 Fortbildungstagen für Dienstanfänger am Theologisch-Pädagogischen Institut Moritzburg teilzunehmen. Zusätzlich sollen sie in den ersten fünf Dienstjahren an einer Seelsorgeausbildung von mindestens fünf Tagen teilnehmen.

§ 8

Fortbildung

- (1) Gemeindepädagogen haben das Recht und die Verpflichtung zu gemeinde- und religionspädagogischer Fortbildung. Sie sind verpflichtet, sich regelmäßig fachdidaktisch, theologisch, pädagogisch und schulrechtlich fortzubilden.
- (2) Der Anstellungsträger hat auf die Fortbildungspflicht zu achten und gemeindepädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in regelmäßigen Abständen zur Fortbildung aufzufordern.
- (3) Dienstbefreiung für die Fortbildung und Kostentragung richten sich nach landeskirchlichem Recht.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Supervision gilt die landeskirchliche Supervisionsrichtlinie.
- (5) Die Teilnahme am Konvent und an der Jahrestagung ist für alle Personen im gemeindepädagogischen Dienst verpflichtend.

§ 9

Stellenbesetzung

- (1) Freie hauptamtliche Stellen sind im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens auszuschreiben. Freie nebenamtliche Stellen sollen ebenfalls im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ausgeschrieben werden.
- (2) Anstellungen oder Veränderungen von Anstellungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Zuvor ist das Votum der zuständigen Fachaufsicht einzuholen. Anstellungen, denen eine nach Absatz 1 vorgeschriebene Ausschreibung nicht vorangegangen ist, kann die Genehmigung versagt werden.
- (3) Bewerbungen sind an den jeweiligen Anstellungsträger zu richten.
- (4) Neben dem Vorstellungsgespräch ist im Bewerbungsverfahren wenigstens eine Praxiseinheit beim Anstellungsträger zu präsentieren. Zu Letzterem ist die zuständige Fachaufsicht hinzuzuziehen. Bei anteiligem Religionsunterricht ist eine Probestunde unter Hinzuziehung des oder der Schulbeauftragten durchzuführen.
- (5) Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen werden zum Dienstbeginn in einem Gottesdienst nach Agende IV, 1 Berufung, Einführung, Verab-

3.6.1 GemeindepädagogenO

scheidung für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden in ihren Dienst eingeführt. Die Fachaufsicht ist zu beteiligen.

§ 10

Arbeitsmittel

Der Anstellungsträger hat die erforderlichen Räumlichkeiten, einen Arbeitsplatz mit angemessenen Arbeits- und digitalen Kommunikationsmitteln sowie im Rahmen seines Haushalts Mittel für die gemeindepädagogische Arbeit bereitzustellen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gemeindepädagogenordnung vom 28. Oktober 2003 (ABl. S. A 217), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2011 (ABl. S. A 90), aufgehoben.

(2) Die Verordnung über die Anstellung von Dienstanfängern als Gemeindepädagogen und Kirchenmusiker im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 17. Februar 1998 (ABl. S. A 29) wird aufgehoben.